

# PRIVATSTIFTUNGEN – KEINE NACHTRÄGLICHE EINFÜHRUNG EINES ÄNDERUNGSRECHTS FÜR MITSTIFTER

## 1. Sachverhalt

Im Jahr 2017 wollte der Erststifter nunmehr die Stiftungsurkunde dahingehend ändern, dass zu Lebzeiten beider Stifter diese gemeinsam die Stiftungsurkunde und etwaige Zusatzurkunden ändern können. Nach dem Ableben oder im Fall der Geschäftsunfähigkeit eines der beiden Stifter sollte eine Änderung der Stiftungsurkunde oder etwaiger Stiftungszusatzurkunden durch den überlebenden beziehungsweise geschäftsfähigen Stifter zulässig sein.

Im Zuge des ordentlichen Revisionsrekurses hatte sich der OGH nun insbesondere mit der Rechtsfrage auseinanderzusetzen, ob bei Stiftermehrheit, nach dem Entstehen der Privatstiftung, ein Änderungsrecht eines Stifters, der sich das Änderungsrecht ursprünglich nicht vorbehalten hatte, im Wege einer (vorbehaltenen) Änderung durch einen anderen Stifter neu entstehen könne.

## 2. Rechtliche Beurteilung

Der OGH hält fest, dass grundsätzlich ein umfassender und uneingeschränkter Änderungsvorbehalt in der Stiftungserklärung auch zu sämtlichen – rechtlich zulässigen – Änderungen berechtigt.

Allerdings verweist der OGH auf die bereits bestehende Judikaturlinie zu freiwilligen Einschränkungen des Änderungsrechtes und legt dar, dass grundsätzlich eine einmal getroffene Einschränkung des Änderungsrechtes des Stifters nachträglich nicht wieder aufgehoben werden dürfe (6 Ob 61/04w). Diese Entscheidung wurde in der Vergangenheit (6 Ob 210/14x) bereits dahingehend präzisiert, dass bei nachträglichen Änderungen zwischen "inhaltlichen" Beschränkungen (bspw. die Einschränkung dahingehend, dass die Begünstigtenregelung nicht mehr geändert werden darf) und bloßen "Modalitäten" der Ausübung des Änderungsrechtes zu unterscheiden sei.

Demnach ist nachträgliche Änderung bloßer "Modalitäten" der Ausübung des Änderungsrechtes zulässig, während die Änderung bereits erfolgter "inhaltlicher" Beschränkungen nur insoweit zulässig ist, als diese inhaltlichen Beschränkungen weiter verschärft, nicht aber abgeschwächt werden (so zuletzt auch bestätigt in 6 Ob 228/17y).

Diese Judikaturlinie sieht der OGH überdies darin bestätigt, dass bereits oberstgerichtlich klargestellt sei, dass durch Ausübung des Änderungsrechtes nicht nachträglich ein Widerrufsrecht eingeführt werden könne (6 Ob 237/15v).

Für den vorliegenden Fall kommt der OGH zu dem Ergebnis, dass die gewünschte Änderung zu einer nachträglichen Einführung eines Änderungsrechtes für die

Zweitstifterin führen würde und eine solche Änderung unzulässig sei. Da sich die Zweitstifterin nicht von Beginn an das Änderungsrecht vorbehalten habe, wäre die nachträgliche Einführung eines solchen Änderungsrechtes, auch wenn sie durch den änderungsberechtigten Erststifter erfolge, eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmung, wonach das Änderungsrecht nur bestehe, wenn man sich dieses von Beginn an vorbehalten habe (§ 33 Abs 2 PSG).

Es handle sich überdies um eine inhaltliche Erweiterung des Änderungsrechtes, was, nach der dargestellten Judikaturlinie nicht zulässig sei. Der OGH folgt auch den Überlegungen des Rekursgerichtes dahingehend, dass das Änderungsrecht höchstpersönlich und unübertragbar sei und daher auch aus diesem Grund eine solche nachträgliche Änderung unzulässig wäre, weil es de facto zu einer Übertragung des Änderungsrechts des Erststifters auf die Zweitstifterin kommen könnte, wenn dieser vor der Zweitstifterin versterben würde.

### **3. Zusammenfassung und Fazit**

Wollen sich Stifter das Änderungsrecht vorbehalten, so muss dieser Vorbehalt im Zuge der Errichtung der Privatstiftung erfolgen.

Bestehen mehrere Stifter und haben sich nur Einzelne von ihnen das Änderungsrecht vorbehalten, so haben Letztere zwar ein "umfassendes" Änderungsrecht, dieses umfasst aber nicht die nachträgliche Einführung oder Übertragung des Änderungsrechts auf Mitstifter; die sich Änderungsrechte nicht vorbehalten haben.

Gerade bei typischen Ehegatten- oder Familienstiftungen mit mehreren Stiftern, vor allem wenn es dominante Erststifter und nur nachgeschaltete Zweitstifter gibt, sollte man daher sehr genau prüfen, ob und wie Änderungsrechte vorbehalten wurden und ob auch sichergestellt ist, dass nach dem Ableben der dominanten Stiftergeneration weiterhin Änderungsrechte ausgeübt werden können, widrigenfalls es zu einer verfrühten "Versteinerung" der Privatstiftung kommen könnte.

Selbst wenn ein Übergang der Änderungsrechte nicht mehr bewerkstelligt werden kann, besteht mitunter noch die Möglichkeit, durch die Vornahme von Änderungen durch den noch lebenden und änderungsberechtigten Stifter, die Privatstiftung so umzugestalten, dass dennoch der Einfluss der Mitstifter, etwa über einen Beirat, in gewissem Maße sichergestellt wird und die Privatstiftung sohin auch für die Zeit nach dem Ableben der Erstiftergeneration gerüstet ist.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für Ihre diesbezüglichen Überlegungen zur Verfügung!

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)